

Hinweise zu Datenübermittlungen gemäß der DSGVO in das Vereinigte Königreich nach dem Übergangszeitraum

Angenommen am 15. Dezember 2020

Aktualisiert am 13. Januar 2021

Vor Ablauf des Übergangszeitraums für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 schlossen die EU und das Vereinigte Königreich am 24. Dezember 2020 ein Handels- und Kooperationsabkommen („Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich“ bzw. „Abkommen“).¹

Das Abkommen wurde am 30. Dezember 2020 von der EU und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt ab dem 1. Januar 2021 vorläufig bis zum 28. Februar 2021, um dem Europäischen Parlament für seine Zustimmung zu dem Abkommen und dem Rat der EU für die Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens Zeit einzuräumen.

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sieht vor, dass sämtliche Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Akteuren, die der DSGVO unterliegen, und Stellen im Vereinigten Königreich für die Dauer eines festgelegten Zeitraums und unter der Voraussetzung, dass die derzeitigen Datenschutzvorschriften des Vereinigten Königreichs in Kraft bleiben, nicht als Übermittlungen in ein Drittland im Sinne von Kapitel V DSGVO gelten.² Diese Übergangsbestimmung gilt ab dem Inkrafttreten des Entwurfs des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten (d. h. bis spätestens 30. Juni 2021).

Dies bedeutet, dass Organisationen, die der DSGVO unterliegen, weiterhin Daten an Organisationen des Vereinigten Königreichs übermitteln können, ohne dass sie entweder ein

¹ Siehe das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=DE)

² Siehe Artikel FINPROV.10A „Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich“, Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Siehe auch die Fragen und Antworten der Europäischen Kommission: Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, im Abschnitt zu Sicherheit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_2532

Übermittlungsinstrument gemäß Artikel 46 DSGVO einführen oder sich auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 49 DSGVO berufen müssen.

Wird bis spätestens 30. Juni 2021 kein für das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 45 DSGVO geltender Angemessenheitsbeschluss angenommen, gelten alle Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Akteuren, die der DSGVO unterliegen, und Stellen im Vereinigten Königreich als Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland und unterliegen daher den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO. Gemäß Artikel 46 DSGVO werden daher für solche Übermittlungen geeignete Garantien (z. B. Standard-Datenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften³, Verhaltensregeln) mit durchsetzbaren Rechten und wirksamen Rechtsbehelfen für die betroffenen Personen erforderlich sein.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann es nach wie vor möglich sein, auf Grundlage einer der in Artikel 49 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen personenbezogene Daten in das Vereinigte Königreich zu übermitteln. Artikel 49 DSGVO hat jedoch Ausnahmekarakter und die darin vorgesehenen Ausnahmen sind restriktiv auszulegen und beziehen sich überwiegend auf Verarbeitungstätigkeiten, die nur gelegentlich erfolgen und sich nicht wiederholen.⁴

Darüber hinaus könnten in Fällen, in denen personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 46 DSGVO in das Vereinigte Königreich übermittelt werden, zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um – im Einklang mit den Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten – ein Schutzniveau für die übermittelten Daten zu erzielen, das der Sache nach dem unionsrechtlichen Standard gleichwertig ist.⁵

Die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter müssen noch anderen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der DSGVO ergeben; sie müssen insbesondere die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten und die Datenschutzhinweise aktualisieren, um darin Übermittlungen in das Vereinigte Königreich zu nennen.

Der EDSA verweist diesbezüglich auf die Leitlinien, die von den Aufsichtsbehörden und der [Europäischen Kommission](#) bereitgestellt wurden. Organisationen im EWR können sich erforderlichenfalls an die für die Aufsicht der entsprechenden Verarbeitungstätigkeiten zuständigen [nationalen Aufsichtsbehörden](#) wenden.

Um stets die aktuellsten Informationen zu Datenübermittlungen vom Vereinigten Königreich in den EWR zu erhalten, empfiehlt der EDSA, regelmäßig die [Website der Regierung des Vereinigten Königreichs](#) und die [Website der ICO](#) zu konsultieren.

³ Siehe Hinweise des EDSA zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCR) für Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen, für die die britische Datenschutzbehörde (ICO) die federführende Behörde für die Genehmigung ihrer BCR ist <https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/information-note-bcrs-groups-undertakings-enterprises-which-have-de>

⁴ Siehe Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679, <https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/directrices/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation-de>

⁵ Siehe Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, <https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/recommendations-012020-measures-supplement-transfer-de>

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)